

20.3.2019

A8-0170/3

Änderungsantrag 3

Luděk Niedermayer, Dariusz Rosati

im Namen der PPE-Fraktion

Jeppe Kofod, Peter Simon

im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A8-0170/2019

Jeppe Kofod, Luděk Niedermayer

Bericht über Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung
(2018/2121(INI))

Entschließungsantrag

Bezugsvermerk 23

Entschließungsantrag

– unter Hinweis auf die
Vertragsverletzungsverfahren gegen
23 Mitgliedstaaten wegen ***Nichtumsetzung
oder nur teilweiser*** Umsetzung der vierten
Geldwäscherichtlinie in nationales Recht,

Geänderter Text

– unter Hinweis auf die
Vertragsverletzungsverfahren, ***die die
Kommission*** gegen **28** Mitgliedstaaten
wegen ***nicht ordnungsgemäßer***
Umsetzung der vierten
Geldwäscherichtlinie in nationales Recht
eingeleitet hat,

Or. en

20.3.2019

A8-0170/4

Änderungsantrag 4

Luděk Niedermayer, Dariusz Rosati

im Namen der PPE-Fraktion

Jeppe Kofod, Peter Simon

im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A8-0170/2019

Jeppe Kofod, Luděk Niedermayer

Bericht über Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung
(2018/2121(INI))

Entschließungsantrag

Bezugsvermerk 25 a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

– *unter Hinweis auf seine
Entschließung vom 14. März 2019 zur
Dringlichkeit einer Schwarzen Liste der
EU mit Drittstaaten im Einklang mit der
Geldwäscherichtlinie^{1a};*

*^{1a} Angenommene Texte,
P8_TA(2019)0216.*

Or. en

Änderungsantrag 5**Luděk Niedermayer, Dariusz Rosati**

im Namen der PPE-Fraktion

Jeppe Kofod, Peter Simon

im Namen der S&D-Fraktion

Bericht**A8-0170/2019****Jeppe Kofod, Luděk Niedermayer**Bericht über Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung
(2018/2121(INI))**Entschließungsantrag****Ziffer 39***Entschließungsantrag**Geänderter Text*

39. weist darauf hin, dass der 15 Punkte umfassende BEPS-Aktionsplan der G20/OECD darauf abzielt, die Ursachen und Umstände, die zur Entstehung von BEPS-Praktiken führen, auf koordinierte Weise zu bekämpfen, und dass dieser Plan derzeit umgesetzt und überwacht wird, wobei im Wege des „Inklusiven Rahmens“ in einem breiteren Kreis als dem der ursprünglich teilnehmenden Länder weitere Diskussionen stattfinden; fordert daher die Mitgliedstaaten auf, eine Reform sowohl des Mandats als auch der Funktionsweise des Inklusiven Rahmens zu unterstützen, um sicherzustellen, dass die verbleibenden Steuerschlupflöcher und ungelösten Steuerfragen, **wie etwa die Verteilung der Besteuerungsrechte zwischen den Ländern**, in den derzeitigen internationalen Rahmen **zur Bekämpfung von BEPS-Praktiken** einbezogen werden;

39. weist darauf hin, dass der 15 Punkte umfassende BEPS-Aktionsplan der G20/OECD darauf abzielt, die Ursachen und Umstände, die zur Entstehung von BEPS-Praktiken führen, auf koordinierte Weise zu bekämpfen, und dass dieser Plan derzeit umgesetzt und überwacht wird, wobei im Wege des „Inklusiven Rahmens“ in einem breiteren Kreis als dem der ursprünglich teilnehmenden Länder weitere Diskussionen stattfinden; fordert daher die Mitgliedstaaten auf, eine Reform sowohl des Mandats als auch der Funktionsweise des Inklusiven Rahmens zu unterstützen, um sicherzustellen, dass die verbleibenden Steuerschlupflöcher und ungelösten Steuerfragen in den derzeitigen internationalen Rahmen einbezogen werden; **begrüßt die Initiative, die mit dem Inklusiven Rahmen ergriffen wurde, um einen weltweiten Konsens über eine bessere Aufteilung der Besteuerungsrechte zwischen den Ländern zu erörtern und zu finden;**

Or. en

Änderungsantrag 6**Luděk Niedermayer, Dariusz Rosati**

im Namen der PPE-Fraktion

Jeppe Kofod, Peter Simon

im Namen der S&D-Fraktion

Bericht**A8-0170/2019****Jeppe Kofod, Luděk Niedermayer**Bericht über Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung
(2018/2121(INI))**Entschließungsantrag****Ziffer 69***Entschließungsantrag**Geänderter Text*

69. begrüßt das am 21. März 2018 von der Kommission unterbreitete Gesetzgebungspaket zur Digitalsteuer; bedauert jedoch, dass **im Rat keine Fortschritte erzielt wurden⁵² und der Rat bislang nicht imstande war, im Hinblick auf das von der Kommission unterbreitete Paket eine Einigung zu erzielen; ist besorgt darüber, dass der Rat derzeit einen Vorschlag prüft, dessen Anwendungsbereich weit hinter dem Vorschlag der Kommission und dem Standpunkt des Parlaments vom 13. Dezember 2018 zurückbleibt⁵³; fordert den Rat auf, die genannten Vorschläge zügig zu verabschieden;**

69. begrüßt das am 21. März 2018 von der Kommission unterbreitete Gesetzgebungspaket zur Digitalsteuer; bedauert jedoch, dass **Dänemark, Finnland, Irland und Schweden auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 12. März 2019^{1a} an ihren Vorbehalten gegenüber dem Digitalsteuer-Paket bzw. an dessen grundlegender Ablehnung festgehalten haben;**

⁵² **Schlussfolgerungen des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 4. Dezember 2018.**

⁵³ **Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2018 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein**

^{1a} **Schlussfolgerungen des Rates „Wirtschaft und Finanzen“, 12. März 2019.**

*gemeinsames System einer Digitalsteuer
auf Erträge aus der Erbringung
bestimmter digitaler Dienstleistungen,
angenommenen Texte, P8_TA(2018)0523.*

Or. en

20.3.2019

A8-0170/7

Änderungsantrag 7

Luděk Niedermayer, Dariusz Rosati

im Namen der PPE-Fraktion

Jeppe Kofod, Peter Simon

im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A8-0170/2019

Jeppe Kofod, Luděk Niedermayer

Bericht über Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung
(2018/2121(INI))

Entschließungsantrag

Ziffer 71

Entschließungsantrag

Geänderter Text

71. fordert die Mitgliedstaaten, die bereit sind, die Einführung einer Digitalsteuer in Betracht zu ziehen, dies im Wege der verstärkten Zusammenarbeit zu tun, ***sollte der Rat keine Einigung auf Regeln zur Besteuerung digitaler Dienstleistungen erzielen;***

71. fordert die Mitgliedstaaten, die bereit sind, die Einführung einer Digitalsteuer in Betracht zu ziehen, dies im Wege der verstärkten Zusammenarbeit zu tun, ***damit eine weitere Fragmentierung des Binnenmarkts verhindert wird, zumal einzelne Mitgliedstaaten bereits die Einführung nationaler Lösungen in Betracht ziehen;***

Or. en

20.3.2019

A8-0170/8

Änderungsantrag 8

Luděk Niedermayer, Dariusz Rosati

im Namen der PPE-Fraktion

Jeppe Kofod, Peter Simon

im Namen der S&D-Fraktion

Bericht

A8-0170/2019

Jeppe Kofod, Luděk Niedermayer

Bericht über Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung
(2018/2121(INI))

Entschließungsantrag

Ziffer 81

Entschließungsantrag

Geänderter Text

81. nimmt zur Kenntnis, dass der französische Finanzminister am 23. Oktober 2018 in der Sitzung des TAX3-Ausschusses erklärt hat, dass über das Konzept einer Mindestbesteuerung diskutiert werden muss; begrüßt die Bereitschaft Frankreichs, während seines G7-Vorsitzes im Jahr 2019 der Debatte über die Mindestbesteuerung Priorität einzuräumen;

81. nimmt zur Kenntnis, dass der französische Finanzminister am 23. Oktober 2018 in der Sitzung des TAX3-Ausschusses erklärt hat, dass über das Konzept einer Mindestbesteuerung diskutiert werden muss; begrüßt die **auf der Tagung des Rates (Wirtschaft und Finanzen) vom 12. März 2019 bekräftigte** Bereitschaft Frankreichs, während seines G7-Vorsitzes im Jahr 2019 der Debatte über die Mindestbesteuerung Priorität einzuräumen;

Or. en

Änderungsantrag 9**Luděk Niedermayer, Dariusz Rosati**

im Namen der PPE-Fraktion

Jeppe Kofod, Peter Simon

im Namen der S&D-Fraktion

Bericht**A8-0170/2019****Jeppe Kofod, Luděk Niedermayer**Bericht über Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung
(2018/2121(INI))**Entschließungsantrag****Ziffer 211***Entschließungsantrag**Geänderter Text*

211. bedauert, dass **zahlreiche** Mitgliedstaaten die vierte Geldwäscherichtlinie nicht oder nur teilweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist in nationales Recht umgesetzt haben und die Kommission daher Vertragsverletzungsverfahren gegen diese Mitgliedstaaten einleiten musste, einschließlich der Verweisung an den Gerichtshof der Europäischen Union¹¹⁷; fordert diese Mitgliedstaaten auf, rasch Abhilfe zu schaffen; fordert die Mitgliedstaaten insbesondere auf, ihrer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen und die Frist vom 10. Januar 2020 für die Umsetzung der fünften Geldwäscherichtlinie in nationales Recht einzuhalten; begrüßt ausdrücklich die Schlussfolgerungen des Rates vom 23. November 2018, in denen die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die fünfte Geldwäscherichtlinie bereits vor der im Jahr 2020 ablaufenden Frist in nationales Recht umzusetzen; fordert die Kommission auf, die verfügbaren Instrumente in vollem Umfang zu nutzen, um Unterstützung zu leisten und sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die fünfte Geldwäscherichtlinie möglichst

211. bedauert, dass **die** Mitgliedstaaten die vierte Geldwäscherichtlinie nicht oder nur teilweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist in nationales Recht umgesetzt haben und die Kommission daher Vertragsverletzungsverfahren gegen diese Mitgliedstaaten einleiten musste, einschließlich der Verweisung an den Gerichtshof der Europäischen Union¹¹⁷; fordert diese Mitgliedstaaten auf, rasch Abhilfe zu schaffen; fordert die Mitgliedstaaten insbesondere auf, ihrer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen und die Frist vom 10. Januar 2020 für die Umsetzung der fünften Geldwäscherichtlinie in nationales Recht einzuhalten; begrüßt ausdrücklich die Schlussfolgerungen des Rates vom 23. November 2018, in denen die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, die fünfte Geldwäscherichtlinie bereits vor der im Jahr 2020 ablaufenden Frist in nationales Recht umzusetzen; fordert die Kommission auf, die verfügbaren Instrumente in vollem Umfang zu nutzen, um Unterstützung zu leisten und sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten die fünfte Geldwäscherichtlinie möglichst bald ordnungsgemäß umsetzen und

bald ordnungsgemäß umsetzen und anwenden;

¹¹⁷ Am 19. Juli 2018 befasste die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union mit dem Versäumnis Griechenlands und Rumäniens, die vierte Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche in nationales Recht umzusetzen. Irland hatte die Richtlinie nur in sehr begrenztem Umfang in nationales Recht umgesetzt, sodass auch dieser Fall an den Gerichtshof verwiesen wurden.

anwenden;

¹¹⁷ Am 19. Juli 2018 befasste die Kommission den Gerichtshof der Europäischen Union mit dem Versäumnis Griechenlands und Rumäniens, die vierte Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche in nationales Recht umzusetzen. Irland hatte die Richtlinie nur in sehr begrenztem Umfang in nationales Recht umgesetzt, sodass auch dieser Fall an den Gerichtshof verwiesen wurden.

Or. en

20.3.2019

A8-0170/10

Änderungsantrag 10
Luděk Niedermayer, Dariusz Rosati
im Namen der PPE-Fraktion
Jeppe Kofod, Peter Simon
im Namen der S&D-Fraktion

Bericht
Jeppe Kofod, Luděk Niedermayer
Bericht über Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung
(2018/2121(INI))

A8-0170/2019

Entschließungsantrag
Ziffer 223 a (neu)

Entschließungsantrag

Geänderter Text

223a. weist mit Bedauern darauf hin, dass im Fall des Troika-Waschsalons („Troika Laundromat“) auch öffentlich wurde, wie aus Russland und anderen Ländern 4,6 Mrd. USD durch europäische Banken und Unternehmen geflossen sind; betont, dass im Mittelpunkt des Skandals die Bank Troika Dialog, die einmal eine der größten russischen privaten Investmentbanken war, und das Netz stehen, das es der herrschenden Elite Russlands möglicherweise ermöglicht hat, illegale Einnahmen geheim zu nutzen, um Anteile an staatseigenen Unternehmen sowie Immobilien in Russland und im Ausland zu erwerben und Luxusgüter zu kaufen; bedauert ferner, dass mehrere europäische Banken – namentlich Danske Bank, Swedbank AB, Nordea Bank Abp, ING Groep NV, Credit Agricole SA, Deutsche Bank AG, KBC Group NV, Raiffeisen Bank International AG, ABN Amro Group NV, Coöperatieve Rabobank U.A. und die niederländische Sparte der Turkiye Garanti Bankasi A.S. – in diese verdächtigen Transaktionen verwickelt gewesen sein sollen;

AM\1180183DE.docx

PE637.644v01-00

Änderungsantrag 11**Luděk Niedermayer, Dariusz Rosati**

im Namen der PPE-Fraktion

Jeppe Kofod, Peter Simon

im Namen der S&D-Fraktion

Bericht**A8-0170/2019****Jeppe Kofod, Luděk Niedermayer**Bericht über Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung
(2018/2121(INI))**Entschließungsantrag****Ziffer 281***Entschließungsantrag**Geänderter Text*

281. ist der Auffassung, dass die Union unbedingt eine eigenständige Liste von Drittländern mit hohem Risiko führen sollte, auch wenn die auf internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko zum Zweck der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, insbesondere die Arbeiten der FATF, berücksichtigt werden sollten; begrüßt in diesem Zusammenhang die Delegierte Verordnung der Kommission vom 31. Januar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die von Kredit- und Finanzinstituten zur Minderung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in bestimmten Drittländern mindestens zu treffenden Maßnahmen und die Art zusätzlich zu treffender Maßnahmen¹³⁶;

281. ist der Auffassung, dass die Union unbedingt eine eigenständige Liste von Drittländern mit hohem Risiko führen sollte, auch wenn die auf internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko zum Zweck der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, insbesondere die Arbeiten der FATF, berücksichtigt werden sollten; begrüßt in diesem Zusammenhang die Delegierte Verordnung der Kommission vom **13. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen (C(2019)1326), und bedauert, dass der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben hat; begrüßt ferner die Delegierte Verordnung der Kommission vom 31. Januar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die von Kredit- und Finanzinstituten zur Minderung des Risikos von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in bestimmten**

Drittländern mindestens zu treffenden
Maßnahmen und die Art zusätzlich zu
treffender Maßnahmen¹³⁶;

¹³⁶ C(2019)0646.

¹³⁶ C(2019)0646.

Or. en

20.3.2019

A8-0170/12

Änderungsantrag 12
Luděk Niedermayer, Dariusz Rosati

im Namen der PPE-Fraktion
Jeppe Kofod, Peter Simon
im Namen der S&D-Fraktion

Bericht
Jeppe Kofod, Luděk Niedermayer

A8-0170/2019

Bericht über Finanzkriminalität, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung
(2018/2121(INI))

Entschließungsantrag
Ziffer 298

Entschließungsantrag

Geänderter Text

298. begrüßt die Annahme der ersten EU-Liste durch den Rat am 5. Dezember 2017 und die laufende Überwachung der von Drittländern eingegangenen Verpflichtungen; weist darauf hin, dass die Liste mehrmals aufgrund der Bewertung dieser Verpflichtungen aktualisiert wurde und in der Folge diverse Länder von der EU-Liste gestrichen wurden; stellt fest, dass die Liste **am 9. November 2018 nur fünf** Steuergebiete **umfasste** (Amerikanisch-Samoa, Guam, Samoa, Trinidad und Tobago und die Amerikanischen Jungferninseln);

298. begrüßt die Annahme der ersten EU-Liste durch den Rat am 5. Dezember 2017 und die laufende Überwachung der von Drittländern eingegangenen Verpflichtungen; weist darauf hin, dass die Liste mehrmals aufgrund der Bewertung dieser Verpflichtungen aktualisiert wurde und in der Folge diverse Länder von der EU-Liste gestrichen wurden; stellt fest, dass die Liste **nach ihrer Überarbeitung vom 12. März 2019 jetzt die folgenden** Steuergebiete **umfasst**: Amerikanisch-Samoa, **Aruba, Barbados, Belize, Bermuda, Dominika, Fidschi**, Guam, **die Marshallinseln, Oman**, Samoa, Trinidad und Tobago, **die Vereinigten Arabischen Emirate, die Amerikanischen Jungferninseln** und **Vanuatu**;

Or. en